

## Vademecum

Für die Aufnahme in das Doppelpromotionsprogramm gem. Art. 4 Abs. 2 bis Art. 7 des Doppelpromotionsprogrammabkommen (im Folgenden: DPPA).

*Für Doktorandinnen und Doktoranden in der Zuständigkeit der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth gem. Art. 7 Abs. 4 DPPA.*

### **A. Bereits promovierende Doktoranden iSd Art. 4 Abs. 2 DPPA.**

#### **1. Phase der Zulassung:**

a. Für die Aufnahme in das Doppelpromotionsprogramm (im Folgenden: DPP), ist es erforderlich, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung mit dem Wunsch auf Zulassung zum Doppelpromotionsprogramm i.S. des DPPA der örtlichen Ansprechperson zukommen lassen. Dadurch kann die Voraussetzung des Art. 6 Abs. 1 S. 2 DPPA erfüllt werden.

b. Es folgt das Verfahren nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 DPPA.

#### **2. Phase der Zulassung:**

a. Auf universitärer Ebene schließt sich nach Vorliegen der Zulassung das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 DPPA an. Nach der Zulassung leitet das Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle die Benachrichtigung der Zulassung an die andere Universität mit den entsprechenden Unterlagen weiter. Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 3 DPPA leitet die andere Universität sodann die zweite Phase nach Art. 7 Abs. 4 DPPA ein.

b. Die Doktorandin oder der Doktorand muss sodann nach Art. 7 Abs. 4 DPPA einen Antrag auf Zulassung bei der Università degli Studi di Verona nach der in der Promotionsordnung derselben vorgeschriebenen Weise einreichen.

Während dem Zulassungsverfahren ist weder eine schriftliche noch mündliche Prüfung abzulegen. Das Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle muss der Kandidatin oder dem Kandidaten die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz verschaffen.

c. Während dieser 2. Phase hat das Doktoratsamt ausschließlich die Zeugnisse der Kandidatin oder des Kandidaten zu bewerten. Ist dieses Verfahren abgeschlossen, so teilt dies die Universität, welche die 2. Phase organisiert hat, dies der anderen Universität mit.

#### **3. Abschluss des Aufnahmeverfahrens**

Nach der Bewertung sendet das Doktoratsamt ein Zu- oder Absage. Diese wird dem Doktoranden direkt mitgeteilt. Es bedarf sodann des Ausfüllens der Enrolment Form. Das

Original dieser und das Original der Application Form sind schließlich dem Doktoratsamt zuzuschicken.

## **B. Noch nicht promovierende Doktoranden iSd Art. 5 Abs. 1 DPPA.**

### **1. Phase der Zulassung:**

aa. Für die Aufnahme in das Doppelpromotionsprogramm muss die Kandidatin oder der Kandidat einen Antrag im Sinne des Art. 6 Abs. 1 DPPA stellen.

bb. Es folgt das Verfahren nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 DPPA.

### **2. Phase der Zulassung:**

aa. Auf universitärer Ebene schließt sich nach Vorliegen der Zulassung das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 DPPA an. Nach der Zulassung leitet das Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle die Benachrichtigung der Zulassung an die andere Universität mit den entsprechenden Unterlagen weiter. Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 3 DPPA leitet die andere Universität sodann die zweite Phase nach Art. 7 Abs. 4 DPPA ein.

bb. Die Doktorandin oder der Doktorand muss sodann nach Art. 7 Abs. 4 DPPA einen Antrag auf Zulassung bei der Università degli Studi di Verona nach der in der Promotionsordnung derselben vorgeschriebenen Weise einreichen.

Während dem Zulassungsverfahren ist weder eine schriftliche noch mündliche Prüfung abzulegen. Das Doktoratsamt oder eine andere zuständige Stelle muss der Kandidatin oder dem Kandidaten die Informationen und die notwendigen Unterlagen für den Antrag auf Zulassung an ihrem Sitz verschaffen.

cc. Während dieser 2. Phase hat das Doktoratsamt ausschließlich die Zeugnisse der Kandidatin oder des Kandidaten zu bewerten. Ist dieses Verfahren abgeschlossen, so teilt dies die Universität, welche die 2. Phase organisiert hat, dies der anderen Universität mit.

### **3. Abschluss des Aufnahmeverfahrens**

Nach der Bewertung sendet das Doktoratsamt ein Zu- oder Absage. Diese wird dem Doktoranden direkt mitgeteilt. Es bedarf sodann des Ausfüllens der Enrolment Form. Das Original dieser und das Original der Application Form sind schließlich dem Doktoratsamt zuzuschicken.